Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

"NÖ Tourismusgesetz 1991

§ 1 Ziel

- (1) Tourismus ist der gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung von landschaftlichen Schönheiten und historischen Stätten, dem Sport, der Volkstumspflege, der Gesundung, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen (Gästen) in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr.
- (2) Wichtigstes Ziel dieses Gesetzes ist es, den Tourismus in Niederösterreich unter Berücksichtigung der touristischen Eignungen, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu fördern und weiterzuentwickeln.

Abschnitt 1 Träger des Tourismus

§ 2 Träger des Tourismus

Zur Pflege und Förderung des Tourismus in Niederösterreich sind die Gemeinden, die Gebietsverbände, die Tourismusregionen und das Land Niederösterreich berufen.

Unterabschnitt 1 Gemeinden

§ 3 Gliederung der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden des Landes NÖ werden durch Verordnung in Gemeinden der Ortsklasse I, II und III gegliedert.
- (2) Gemeinden sind über Antrag in die Ortsklasse I oder II aufzunehmen, wenn ihnen Tourismusbedeutung (§ 4) zukommt und sie Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, sowie die erforderlichen Tourismuseinrichtungen besitzen und sie weiters entweder über
 - a) natürliche, für die Erholung erforderliche Voraussetzungen oder
 - b) künstlerische, kulturelle oder wissenschaftliche Anziehungspunkte oder
 - c) sportliche oder gesundheitsfördernde Einrichtungen verfügen.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fremdenverkehrsgemeinden (LGB1.7400/1-23) sind durch Verordnung der Ortsklasse I zuzuordnen, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs.3 erfüllen. Sonst sind sie jedenfalls der Ortsklasse II zuzuordnen. Alle übrigen Gemeinden Niederösterreichs sind der Ortsklasse III zuzuordnen.
- (4) Eine Umstufung der Gemeinden erfolgt über Antrag der Gemeinde.

(5) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs.2 bis 4 sind die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Interessenvertretungen für die Gemeinden gemäß § 96 NÖ Gemeindeordnung, LGBl.1000, zu hören.

5 4

Feststellung der Tourismusbedeutung von Gemeinden

- (1) Die Tourismusbedeutung einer Gemeinde ist anhand folgender Maβzahlen festzustellen:
 - a) am fünfjährigen Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Gästen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
 - b) am auf jeden Einwohner der Gemeinde entfallenden Anteil an der Nächtigungszahl (lit.a) dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
 - c) am Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde pro Einwohner (spezifischer Tourismusumsatz).
- (2) Die Maβzahlen einer Gemeinde sind gemäß Abs.3 und 4 in Beziehung zu den entsprechenden Maßzahlen der anderen NÖ Gemeinden zu setzen. Dabei ist unter dem Median jener Wert zu verstehen, der von der einen Hälfte der NÖ Gemeinden nicht erreicht und von der anderen Hälfte der NÖ Gemeinden überschritten wird.
- (3) Gemeinden der Ortsklasse I müssen mindestens zwei der folgenden Werte erreichen:
 - a) Maβzahl gemäβ Abs.l lit.a: das Zweifache des Medians
 - b) Maßzahl gemäß Abs.1 lit.b: das Zweifache des Medians
 - c) Maßzahl gemäß Abs.1 lit.c: den Median

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

- (4) Gemeinden der Ortsklasse II müssen mindestens zwei der folgenden Werte erreichen:
 - a) Maβzahl gemäβ Abs.1 lit.a: 50 % des Medians
 - b) Maβzahl gemäβ Abs.1 lit.b: 50 % des Medians
 - c) Maβzahl gemäβ Abs.1 lit.c: 50 % des Medians

§ 5

Tourismuskommission

- (1) In Gemeinden der Ortsklassen I und II mu β , in Gemeinden der Ortsklasse III kann eine Tourismuskommission eingerichtet werden.
- (2) In Kurorten wird die Kurkommission nach den Bestimmungen des NÖ Heilvorkommn und Kurortegesetzes, LGB1.7600, als Tourismuskommission tätig.
- (3) Die Tourismuskommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Gemeinde bei deren Aufgaben im Bereich des Tourismus, insbesondere bei der Gästebetreuung vor Ort, dem Veranstaltungswesen und der Ortsbildpflege;
 - b) Erstattung von Vorschlägen über den zweckmäßigen Einsatz der Tourismusabgaben;
 - c) Erstattung eines Vorschlages für die Entsendung der Vertreter der Gemeinde in den Gebietsverband.
- (4) Die Tourismuskommission setzt sich aus höchstens neun Vertretern der örtlichen Tourismusinteressenten zusammen, worunter sich jedenfalls ein Vertreter der Gastronomie, ein Vertreter des Hotel- und Beherbungsgewerbes, ein Vertreter der Privatzimmervermieter, ein Vertreter der Betreiber von Freizeiteinrichtungen, zwei Vertretern der Arbeitnehmer der örtlichen Tourismusbetriebe und falls vorhanden ein Vertreter des örtlichen Fremdenverkehrsvereines zu befinden haben.

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

- (5) Der Vertreter der Gastronomie, der Vertreter des Hotel- und Beherbergungsgewerbes und der Vertreter der Betreiber von Freizeiteinrichtungen werden von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ, die Vertreter der Arbeitnehmer der örtlichen Tourismusbetriebe werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der Vertreter der Privatzimmervermieter und allenfalls weiterere Vertreter örtlicher Tourismusinteressenten werden von der Gemeinde, der Vertreter des örtlichen Fremdenverkehrsvereines von diesem in die Tourismuskommission entsendet.
- (6) Für jedes Mitglied ist von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (7) Die Funktionsperiode der Tourismuskommission stimmt mit der Funktionsperiode des Gemeinderates überein und endet spätestens 6 Monate nach Ablauf dieser.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Tourismuskommission ist ein Ehrenamt.
- (9) Die Tourismuskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nähere Bestimmungen über Entsendung, Rechte, Pflichten und Abberufung der Kommissionsmitglieder sowie über die Arbeitsweise der Kommission enthalten sein müssen. Die wesentlichen Inhalte dieser Geschäftsordnung sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

Unterabschnitt 2 Regionale und überregionale Träger

§ 6 Gebietsverband

Der Gebietsverband ist eine Vereinigung von in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Gemeinden mit Rechtspersönlichkeit. Er dient insbesondere der Aufbereitung eines touristischen Angebotes, der Beratung der Gemeinden und Tourismusinteressenten in Fragen des Tourismus innerhalb des Verbandsgebietes, der Werbung für das Verbandsgebiet und der Vertretung des Verbandes in den Regionen.

§ 7 Tourismusregion

- (1) Die Tourismusregion ist eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, in der die in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Gebietsverbände mit der Aufgabe zusammengeschlossen sind, ein touristisches Angebot für die gesamte Region zu erstellen, dasselbe zu bewerben und anzubieten. Sie gilt nur dann als Tourismusregion im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie von der Landesregierung mit Bescheid als solche anerkannt ist.
- (2) Eine Anerkennung als Tourismusregion hat über Antrag zu erfolgen, wenn
 - a) die Tourismusregion auf Grund ihrer organisatorischen und finanziellen Kapazität und der Größe des von ihr umschlossenen Gebietes ihre Aufgaben gemäß Abs.1 erfüllen kann,

- b) in den Organisationsbestimmungen festlegt ist, daß die Beschiußfassung über Maßnahmen der Werbung und des personellen Aufwandes ausgesetzt ist, solange die Landesregierung aus wichtigen Gründen, wie insbesondere wegen der Gefährdung von landesweiten Tourismusinteressen, Einspruch erhebt.
- c) gewährleistet ist, daß die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.
- (3) Der Antrag muβ Nachweise enthalten, daß die Voraussetzungen nach Abs.2 erfüllt werden.
- (4) Wenn eine der im Abs.2 genannten Voraussetzung wegfällt, ist die Anerkennung zu widerrufen.
- (5) Die Anerkennung einer Tourismusregion und der Widerruf sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Abschnitt 2 Tourismusförderung des Landes

§ 8

Förderung von Gemeinden

Tourismusförderungsmittel können einer Gemeinde gewährt werden, wenn

- a) deren Tourismusvorhaben ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden können und
- b) die Gemeinde Ortstaxen im Höchstausmaβ des § 11 Abs.3 und Regionaltaxen sowie, wenn sie in Ortsklasse I ist, Interessentenbeiträge erhebt und um die Aufbringung dieser Mittel besorgt ist und

c) die Gemeinde, die nach den §§ 3 und 4 die Voraussetzungen für Ortsklasse I oder II erfüllt, den Antrag auf entsprechende Einstufung gestellt hat.

§ 9

Förderung von Gebietsverbänden

Das Land kann einem Gebietsverband Zuschüsse für innovative Marketingmaßnahmen gewähren, wenn der Gebietsverband trotz Ausschöpfung seiner finanziellen Möglichkeiten die Maßnahme nicht finanzieren kann.

§ 10

Förderung der Tourismusregionen

Das Land kann einer Tourismusregion Tourismusförderungsmittel gewähren, wenn deren Tourismusvorhaben ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden können.

Abschnitt 3 Tourismusabgaben

§ 11

Ortstaxe

(1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs.5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948, in der Fassung BGBl.Nr.686/1988, ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluß von jenen Personen, die im Gemeindegegebiet in Gästeunterkünften (Abs.2) nächtigen, Ortstaxen zu erheben. Die Ortstaxe ist zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus zu verwenden.

- (2) Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.
- (3) Die Höhe der Ortstaxe darf für Gemeinden der Ortsklasse I bis S 7,--, für Gemeinden der Ortsklasse II bis S 5,-- und für Gemeinden der Ortsklasse III bis zu S 2,-- pro Person und Nächtigung betragen.
- (4) In Kurorten dürfen die Ortstaxen bis zu einem Höchstbetrag von S 15,-- eingehoben werden.
- (5) Innerhalb der Gemeinde ist eine gebietsweise Abstufung der Ortstaxe zulässig, wenn die touristischen Voraussetzungen im Gemeindegebiet unterschiedlich sind. Eine Abstufung der Ortstaxe nach bestimmten Kategorien von Gästeunterkünften ist unzulässig. Eine Halbierung der Ortstaxe für Nächtigungen auf Campingplätzen und in Kur- und Erholungsheimen ist jedoch zulässig.
- (6) Die Landesregierung kann Gemeinden, deren Aufwendungen für Tourismusaufgaben höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen 5 Jahre durch Verordnung ermächtigen, eine Ortstaxe gemäß Abs.3 bis zum Zweifachen des zulässigen Höchstbetrages zu erheben.
- (7) Von der Entrichtung der Ortstaxe befreit sind:
 - a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,

- c) Personen, die aus Anlaβ der Berufsausübung oder Berufsausbildung, des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes im Gemeindegebiet nächtigen,
- d) Schwerbeschädigte im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr.152/1957, und Zivilblinde samt Begleitpersonen,
- e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
- f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,
- g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
- h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuβ bekommen sowie
- i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.
- (8) Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstbemessung (§ 153 NÖ Abgabenordnung, LGB1.3400). Die Ortstaxe wird 4 Wochen nach Beendigung des Aufenthaltes des Verpflichteten fällig. Der Unterkunftgeber haftet für die Entrichtung der Abgabe mit dem Verpflichteten zur ungeteilten Hand, es sei denn, es trifft ihn an der Nichtentrichtung der Abgabe kein Verschulden.
- (9) Im übrigen gilt die NÖ Abgabenordnung, LGB1. 3400.

§ 12

Regionaltaxe

(1) Die zu einer Ortstaxe Verpflichteten (§ 11) haben auch eine Regionaltaxe zu entrichten.

- (2) Die Regionaltaxe ist eine Landesabgabe. Sie beträgt in Gemeinden der Ortsklasse I S 3,50, der Ortsklasse II S 2,50,-- und der Ortsklasse III S 1,--.
- (3) Sämtliche Vorschriften über die Ortstaxe finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gemeinden die Einhebung der Regionaltaxe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches besorgen.
- (4) Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Regionaltaxen mit dem Amt der NÖ Landesregierung vierteljährlich abzurechnen.
- (5) Die von den Gemeinden im Kalendervierteljahr eingehobenen Regionaltaxen sind jeweils bis zum 14. des darauffolgenden Monats an das Land abzuführen.
- (6) Den Gemeinden gebührt für diese Tätigkeit eine Entschädigung im Ausmaβ von 5 % des abzuführenden Betrages.
- (7) Die aus einer Tourismusregion abgeführten Erträge aus der Regionaltaxe sind dieser zu 100 % für Maβnahmen zur Weiterentwicklung und Förderung des regionalen Tourismus zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Erträge der Regionaltaxe aus Gemeinden, die nicht Mitglied einer Tourismusregion sind, sind vom Land für Tourismusmaβnahmen für die betreffenden Gebiete bzw. für den Tourismus insgesamt einzusetzen.

§ 13

Interessentenbeiträge

- (1) Die Gemeinden der Ortsklasse I und II werden gemäß § 8 Abs.5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45/1948, in der Fassung BGBl.Nr.686/1988, ermächtigt, von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge zu erheben. Diese Tätigkeiten sind im Anhang zu diesem Gesetz in vier Abgabengruppen angeführt.
- (2) Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zu diesem Gesetz genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Jahresumsatz von 2 Mio S auβer Ansatz bleibt. Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von 7 Mio S ergibt.
- (3) Die Landesregierung kann Gemeinden, deren Aufwendungen für die Besorgung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Tourismus höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre, durch Verordnung ermächtigen, die Beiträge bis zum Zweifachen der im Anhang zu diesem Gesetz bestimmten Promillesätze zu erheben.
- (4) Unter Jahresumsatz ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Åbs.1 Z.1 des Umsatzsteuergesetzes, BGBl.Nr.223/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.155/1986, zu verstehen:

- a) Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österreichischen Postsparkasse ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das 1,5-fache der Summe der Provisions- und anderer Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinne des Teiles II Z.3 lit.a der Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr.63/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr.325/1986.
- b) Bei Reisebüros und Reiseleitern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen, die Summe der Bruttoerträge aus solchen, jener aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.
- c) Bei den Werbungsvermittlern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer.
- d) Bei Spielbanken gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 27 Abs.2 Glücksspielgesetz, BGBl.Nr.169/1962, in der Fassung BGBl.Nr.292/1986.
- e) Bei Privatzimmervermietern ist der Beitrag vom Nächtigungspreis zu bemessen und darf 5 v.H. nicht übersteigen.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger in einer Gemeinde mehrere Tätigkeiten aus, welche in verschiedene Abgabengruppen fallen, so werden die Beiträge für die einzelnen Tätigkeiten getrennt berechnet, wobei Abs.2 erster Satz letzter Halbsatz nur einmal zur Anwendung kommt. Die Beiträge sind jedoch insgesamt mit jenem Betrag begrenzt, der sich gemäß Abs.2 letzter Satz für den jeweils höchsten Promillesatz ergibt.
- (6) Für die Beitragsbemessung gelten Betriebsstätten auβerhalb des Gemeindegebietes als selbständige Betriebe. Sie haben den Beitrag jener Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, zu entrichten.

- (7) Die Beitragspflichtigen haben eine Erklärung über den Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres bis zum 31.März des laufenden Jahres beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) einzureichen.
- (8) Im übrigen gilt die NÖ Abgabenordnung, LGB1.3400.
- (9) Die Interessentenbeiträge sind von der Gemeinde zur Förderung des Tourismus zu verwenden.

Abschnitt 4 Eigentumsbeschränkung

§ 14 Wege für den Tourismus

- (1) Privatwege, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Paβ- und Verbindungswege, Zugangswege zu Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Klammen, Höhlen und dergleichen) und diese selbst müssen dem Verkehr gegen eine der Verminderung des Verkehrswertes des Grundstückes angemessene Entschädigung geöffnet werden, wenn sie dem Tourismus dienen.
- (2) Über die Öffnung eines Privatweges entscheidet auf Antrag der Gemeinde die Bezirksverwaltungsbehörde mit schriftlichem Bescheid, in welchem auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen ist. Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat in Niederösterreich.
- (3) Die Erhaltung der dem Verkehr geöffneten Privatwege, Aussichtspunkte und Naturschönheiten obliegt der Gemeinde, auf deren Antrag die Öffnung durchgeführt wurde und ist vom Grundeigentümer zu dulden.

(4) Zuständigkeiten des Bundes werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Abschnitt 5 Schluß- und Strafbestimmungen

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 15

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben in § 12 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 16

Mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- a) entgegen den Bestimmungen des § 14 dem Tourismus offene Privatwege sperrt oder
- b) Wegmarkierungen entfernt oder unkenntlich macht, ohne hiezu berechtigt zu sein.

Schlußbestimmungen

§ 17

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1.1.1991 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Fremdenverkehrsgesetz 1973, LGB1.7400-0, auβer Kraft.

Anhang

Gemeinde I. Ordnung 1,5 %o Gemeinde II. Ordnung 1,25 %o

Α

Bergführer
Bergsteigerschulen
Bootsvermieter
Fahrradverleih

Fiaker, Schlittenfahrten

Fremdenführer

Gästekindergarten

Hotel- und Beherbergungsbetriebe (ausgenommen Schutzhütten)

Privatzimmervermieter

Reisebüros (nur Vollkonzessionierte)

Reiseleiter

Schischulen

Spielbanken

Sportgeräteverleiher

Sportlehrer, Sportschulen

Theaterkartenbüros

Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern aller Art

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTHING

Gemeinde I. Ordnung 1,25 %o Gemeinde II. Ordnung 1 %o

В

Autobusunternehmen im Gelegenheitsverkehr

Autovermietung

Banken

Bausparkassen

Buschenschank

Gastgewerbe in allen Betriebsformen

Handel mit Fotoartikeln

Handel mit kunstgewerblichen Artikeln, Ansichtskarten und Andenken

Heilbäder und Kuranstalten

Jugendherbergen

Konditoren

Kosmetiker, Masseure, Fußpfleger, Handpfleger, Friseure

in Heilbade- und Kuranstalten

Kunsteisbahnen, Eislauf-, Eisschieβplätze

Mautstraßen

Mietwagenunternehmer mit PKW

Musiker, Musikgruppen

Reiseandenkenerzeuger

Reitschulen

Schutzhütten

Sessellifte, Seilbahnen,

Taxi

Tennis-, Minigolf-, Golfplätze, Squash

Gemeinde I. Ordnung

Gemeinde II. Ordnung

1 %o

0,75 %o.

C

Bäcker

Brauchtumsveranstalter

Edelsteinschleifer

Fischereiverpächter

Flughafen

Geschäftsräume- und Wohnungsvermittlung

Glasbläser

Glasmaler

Glasschleifer

Gold-, Silberschmiede

Graveure

Handel mit Altwaren

- " - Antiquitäten

- " - Bekleidung

- " - Kunstgegenständen

- " - Lederwaren

- " - Parfum, Schönheits-, Gesundheitspflege

- " - Schmuck

- " - Sportartikeln

Jagdverpächter

Juweliere

Kfz-Abschleppdienste

Luftverkehrsunternehmen

Musikagenturen

Optiker, Erzeuger von optischen Waren

Schiffahrtsunternehmen

Schmuckwarenerzeuger

Spielautomatenbetreiber

Schwimmbäder

Tierpark, Zoo

Vergnügungsbetriebe

Werbeunternehmen

Gemeinde I. Ordnung 0,75 % OGemeinde II. Ordnung 0,5 % O

D

Adressenvermittler Anlage- und Vermögensberater Apotheken Architekten Ärzte, einschl. Hausapotheken Autobusunternehmen im Linienverkehr Bandagisten, Erzeuger von orthopädischen Waren Baumeister, Bauunternehmer, Bauindustrie Baumschulen Baustahlerzeuger Baustofferzeuger Bekleidungserzeuger (fabriksmäßig) Berater in Versicherungsangelegenheiten Beton- und Betonwarenerzeuger Betriebsberater Bettwarenerzeuger Bijouteriewarenerzeuger Blitzschutzanlagenbauer Bodenleger und -schleifer Bootsbauer Brauereien und Brauereidepots Büromaschinenmechaniker Dachdecker Dachpappen- und Teererzeuger Dentisten Drahtwarenerzeuger Drucker Eisen- und Metallwarenerzeuger Elektrizitätsversorgungsunternehmen Elektrogeräte- und Elektrowarenerzeuger

Elektroinstallateure

Emailleure

Erd- und Raupenarbeiten

Fahrradmechaniker

Faßbinder

Feldgemüsebauer und landwirtschaftliche Gärtner

Filmproduzenten

Fischzüchter

Fleischindustrie und Fleischhauer

Fliesen- und Plattenleger

Frächter, Botendienste

Friseur, Perückenmacher

Fotograf

Fußpfleger

Galanteriewarenerzeuger

Garagenvermieter

Gartenarchitekten und Gartengestalter

Gärtner, Gartenbauunternehmen

Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Gas- und Wasserleitungsinstallateure

Gebäudereiniger

Geflügelhalter, Geflügelmäster

Geflügelzüchter

Gerüstverleiher

Getränkeerzeuger (alkoholisch und nicht alkoholisch)

Gipser und Stukkateure

Gips- und Kreidewerke

Glaser

Glasschmucksteinerzeuger

Glaswarenerzeuger

Graphiker

Gummi- und Kautschukwarenerzeuger

Gürtler

Hafner

Handel mit Bettwaren

Blumen

Boden- und Wandbelägen

Brennstoffen

Büchern

Eisen- und Metallwaren

Elektrogeräten

Fahrzeugen

Getränken

Haushaltsartikeln

Küchengeräten und -maschinen

Lebens- und Genußmitteln

Maschinen

Mineralölprodukten

Möbeln

Musikalien

Optischen Geräten

Papierwaren

Schallplatten

Schuhen

Spielwaren

Tabakwaren

Textilien

Treibstoffen (Tankstellen)

Uhren

Waffen

Werkzeugen

Zeitschriften und Zeitungen

Handpfleger

Handschuhmacher

Handweber

Haus- und Filzschuherzeuger

Heilmittelerzeuger

Heil- und Mineralquellenbetriebe

Heizungsbauer

Hobelwerke

Hohlglasveredler

Holzhäuserbauer

Holzschnitzer

Holzschuherzeuger

Hutmacher, Kappenmacher

Imker

Kalkbrenner

Kanalräumer

Käserei

Kfz-Mechaniker

Kleidermacher

Korb- und Flechtwarenerzeuger

Kosmetikwarenerzeuger

Kosmetiker

Kunstkeramiker

Kunstmaler

Kunststeinerzeuger

Kunststoffverarbeiter und -erzeuger

Kupferschmiede

Kürschner

Lackierer

Ledererzeuger, Bodenpflegemittelerzeuger

Lichtpaus- und Kopieranstalten

Luft-, Lichtbäder

Lederbekleidungserzeuger

Maler und Anstreicher

Maurer

Miedererzeuger

Masseur

Milchprodukteerzeuger, Molkereien

Möbelerzeuger (fabriksmäßig)

Mosaikleger

Müllabfuhrunternehmen

Müller

Nahrungs- und Genuβmittelerzeuger

Notare

Papierwarenerzeuger

Parkett- und Riemenbodenerzeuger

Patentanwälte

Pfandleihanstalten

Pfeifenerzeuger

Pflasterer

Plakatierer

Radio- und Fernsehtechniker

Rauchfangkehrer

Raumausstatter

Rechtsanwälte

Redakteure, Journalisten

Restauratoren

Rindermäster

Säger, Sägewerke

Sattler

Schierzeuger

Schlepplifte

Schlosser

Schmiede

Schriftsteller

Schuherzeuger (fabriksmäßig)

Schuhmacher

Schweinemäster

Spediteure

Spengler

Spielwarenerzeuger

Sportartikelerzeuger

Steinbildhauer

Steinmetzbetriebe

Sticker

Strumpf-, Strick- und Wollwarenerzeuger

Tapezierer und Polsterer

Terrazzomacher

Textildrucker

Tierärzte

Tischler

Töpfer

Uhrmacher

Vergolder

Versicherungsmakler

Versicherungsunternehmer

Vulkaniseure

Wagner

Wäschereien

Wäschewarenerzeuger

Weber

Weißnäher

Wirkwarenerzeuger

Wirtschaftstreuhänder

Wolltuch(Loden-)erzeugung

Zementerzeuger

Ziegelbrenner

Zimmermeister

Zivilingenieure

Ziviltechniker